



Ausschreibung

Trendmicro Deep Security/
ApexOne Verlängerung und Support

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF-127-OV-26-014

Stand: 08.09.2026

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF-Straße 1
55127 Mainz



1. Ausführungszeiten / Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Lizenzen und Wartungsleistungen gem. beiliegendem Preisblatt.

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen:

1. Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.1 Das Zuschlagsschreiben
 - 1.2 Die Besonderen Vertragsbedingungen des Verfahrens
 - 1.3 Die Leistungsbeschreibung/Das Preisblatt des Verfahrens mit der Kennziffer ZDF-127-OV-26-014
 - 1.4 Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt – für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (Stand: 07/2026)
 - 1.5 Die Trend Micro Consumer Terms of Use in der Fassung vom 10.08.2026 für die Nutzung der Softwarelizenzen
2. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Zuschlagserteilung geltenden Fassung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

3. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Die Zahlung der Wartungsentgelte sowie Überlassungsentgelte für die Lizenzen erfolgen – nach anforderungsgerechter Leistungserbringung und dem Erhalt einer prüffähigen Rechnung – monatlich rückwirkend binnen 30 Tagen netto.

Das ZDF nimmt – sofern nicht anders vereinbart – bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach ordnungsgemäßigem Rechnungseingang einen Skontoabzug von 3% vor.

Die Rechnungen sind mit der Vertragsnummer zu versehen und zu richten an:

ZDF Rechnungseingangsstelle
55100 Mainz.



Soweit der Vertragspartner eine sog. "E-Rechnung" ausstellt, übersendet er sie im hybriden Format an das E-Mailpostfach RDL.RWStammdaten@ZDF.de.

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4. Vergütung

Die angebotene Vergütung gem. Preisblatt versteht sich als Pauschalpreis und schließt alle Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Transportkosten, Spesen, etc.) ein.

5. Haftung

5.1 Grundsatz der gesetzlichen Haftung

Die Haftung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer nicht etwas anderes ergibt.

5.2. Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet dem ZDF bei Ansprüchen infolge einfacher Fahrlässigkeit für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- Personen- und Sachschäden bis 10.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr
- Vermögensschäden bis 1.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Ansprüchen aus garantierter Beschaffenheit oder Garantieverprechen
- datenschutzrechtliche Verstöße

6. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu decken und dem ZDF auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass evtl. Haftungsforderungen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Eine jeweils aktuelle Versicherungsbescheinigung ist für die Vertragslaufzeit vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

- für Personen- Sachschäden zuzüglich Folgeschäden: 10.000.000 Euro
- für Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

7. Sonstige Vereinbarungen

7.1 Haftung für Mängel

7.1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.

Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Standardsoftware diese zugesicherten Eigenschaften hat.

7.1.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware, die der Auftraggeber geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

7.1.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Auftraggebers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

7.1.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.

Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

7.1.5 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:

7.1.5.1 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.

Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrucksbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware.

Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 7.1.5.2 unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben. Enthält eine dem Auftraggeber überlassene neue Fassung der Standardsoftware mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

7.1.5.2 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Standardsoftware kündigen.

Ist der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten, kann der Auftraggeber – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen.



Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt.

Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt.

7.1.6 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.1.5.2 unberührt.

7.1.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.1.5.2 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

7.2 Sanktionslistenprüfung

7.2.1 Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

7.2.2 Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

7.2.3 Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

7.2.4 Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer wird das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

7.2.5 Recht zur Vertragsbeendigung

Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen.